

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972 Ausgegeben am 29. Dezember 1972 151. Stück

- 480.** Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft
- 481.** Verordnung: Änderung der Fachgruppenordnung
- 482.** Verordnung: Änderung des Anhangs zur Handelskammer-Wahlordnung (Wahlkatalog)
- 483.** Verordnung: Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Krems an der Donau
- 484.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 152 Seeleiten Straße im Bereich der Gemeinde Weyregg am Attersee
- 485.** Verordnung: Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubs-gesetzes 1972
- 486.** Verordnung: Ermäßigung des festen Teilbetrages für bestimmte Waren der Zolltarif-nummer 20.05 nach dem Ausgleichsabgabegesetz
- 487.** Verordnung: Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen
- 488.** Verordnung: Zoll- und Ausgleichsabgabenbehandlung bestimmter Einfuhren aus dem Königreich Dänemark und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland
- 489.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Ver-fügungen anzuwendende Recht durch Norwegen
- 490.** Kundmachung: Großverkaufspreis für Extra-Primasprit und Ausfuhrpreis für Branntwein

480. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. November 1972 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft

Auf Grund des § 29 des Einkommensteuer-gesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, und auf Grund des § 13 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Der Umsatz und Gewinn nichtbuchfüh-rungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Inhaber weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen führen, die eine Umsatzermittlung und eine Gewinnermittlung nach § 4 des Einkommensteuergesetzes 1967 er-möglichen, sind für das Kalenderjahr 1972 auf Grund des Einheitswertes des land- und forst-wirtschaftlichen Betriebes nach folgenden Be-stimmungen zu ermitteln, wenn der auf die selbstbewirtschaftete Fläche entfallende Einheits-wert nicht mehr als 600.000 S beträgt.

Umsatzermittlung

§ 2. Bei der Berechnung der Umsatzsteuer der nichtbuchführenden Landwirte sind die Bestim-mungen des § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. Juni 1971,

BGBl. Nr. 255, über die Berechnung der Um-satzsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 1972 sinngemäß anzuwenden. Bestand- und Art-änderungen der landwirtschaftlich genutzten Flä-chen, die im Kalenderjahr 1971 eingetreten sind, sind nur auf Antrag zu berücksichtigen.

Gewinnermittlung

§ 3. Als Grundbetrag für die Gewinnermitt-lung gilt der Betrag, der auf Grund der im § 2 zitierten Verordnung für die Veranlagung für das Kalenderjahr 1971 anzunehmen ist. Im übr-igen gelten für die Gewinnermittlung 1972 die auf Grund der erwähnten Verordnung für die Veranlagung 1971 geltenden Bestimmungen sinn-gemäß. Bestand- und Artänderungen der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Kalenderjahr 1971 eingetreten sind, sind nur auf Antrag zu berücksichtigen.

Androsch

481. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. De-zember 1972, mit der die Fachgruppen-ordnung geändert wird

Auf Grund des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung der 4. Handelskam-

mergesetz-Novelle, BGBl. Nr. 208/1969, insbesondere dessen § 32, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für Unterricht und Kunst, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Verkehr verordnet:

Der Anhang (Fachgruppenkatalog) zur Verordnung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau über die Errichtung der Fachgruppen und Fachverbände der gewerblichen Wirtschaft (Fachgruppenordnung), BGBl. Nr. 223/1947, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 265/1970 sowie die Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 70/1960 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 Abschnitt I (Z. 45) hat lit. a wie folgt zu lauten:

„Chemischputzer, Färber, Teppichreiniger und -aufbewahrer, Appreteure, Zeugdrucker, Tuschscherer, Wollwäscher, Webwarensenger, Schal- und Bandausschneider und Übernahmstellen für Chemischputzen, Waschen und Färben.“

2. Im § 1 Abs. 4 Abschnitt I hat die lit. c zu entfallen.

Staribacher

482. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. Dezember 1972, mit der der Anhang zur Handelskammer-Wahlordnung (Wahlkatalog) geändert wird

Auf Grund des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 208/1969, insbesondere dessen §§ 46 und 79, wird verordnet:

Der Anhang (Wahlkatalog) zur Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, BGBl. Nr. 364/1969, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 52/1972, über die Wahlen der Organe der nach dem Handelskammergesetz gebildeten Organisationen wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abschnitt I ist bei der Z. 13 im Bereich der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich an Stelle der Mandatszahl „9“ die Zahl „(2)“ zu setzen.

2. Im § 1 Abschnitt I hat die Z. 45 c (Landesinnung Wien der Übernahmstellen für Chemischputzen, Waschen und Färben) zu entfallen.

Staribacher

483. Verordnung der Bundesregierung vom 5. Dezember 1972 über die Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Krems an der Donau

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Niederösterreichischen Landesregierung verordnet:

Artikel I

Der Artikel I der Verordnung der Bundesregierung vom 21. Dezember 1971, BGBl. Nr. 478, über die Sprengel der in Niederösterreich gelegenen Bezirksgerichte wird wie folgt geändert:

Der § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Der Sprengel des Bezirksgerichts Krems an der Donau umfaßt die Stadt mit eigenem Statut Krems an der Donau und folgende Gemeinden:

Albrechtsberg an der Großen Krems, Bergern im Dunkelsteinerwald, Dürnstein, Furth bei Göttweig, Gedersdorf, Imbach, Mautern an der Donau, Paudorf, Rohrendorf bei Krems, Rossatz, Senftenberg, Stratzing-Droß, Weinzierl am Walde, Weißenkirchen in der Wachau.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihls
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger
Firnberg		Leodolter
		Moser

484. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Dezember 1972 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 152 Seeleiten Straße im Bereich der Gemeinde Weyregg am Attersee

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286 (BStG 1971), wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 152 Seeleiten Straße wird im Bereich der Gemeinde Weyregg am Attersee wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei Plan-km 8,9, rund 300 m nördlich des Alexenauer Baches von der bestehenden Trasse der Seeleiten Straße ab und verläuft in flachem Bogen östlich der alten Trasse, wobei bei km 9,2 der Alexenauer Bach überquert wird, bis

Plan-km 9,613, wo sie wieder in die alte Trasse einbindet.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung und beim Gemeindeamt Weyregg am Attersee aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf diesen Straßenteil Anwendung. Der in dessen Abs. 2 angeführte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

485. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. Dezember 1972 betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414

Auf Grund des § 21 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1972 betreffend den Urlaub für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 — BARBUG 1972), BGBl. Nr. 414, wird auf gemeinsamen Antrag der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber verordnet:

§ 1. Der Zuschlag zum Lohn, der gemäß § 21 Abs. 2 BARBUG 1972 zur Bestreitung des Aufwandes der Bauarbeiter-Urlaubskasse zu entrichten ist, beträgt für eine Anwartschaftswoche das 8,35fache des um 20 v. H. erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohnes gemäß § 21 Abs. 3 und 4 BARBUG 1972.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

Häuser

486. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. Dezember 1972 über die Ermäßigung des festen Teilbetrages für bestimmte Waren der Zolltarifnummer 20.05 nach dem Ausgleichsabgabengesetz

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ausgleichsabgabengesetzes, BGBl. Nr. 219/1967, wird in Verbindung mit § 6 des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, verordnet:

Artikel I

Der feste Teilbetrag der Ausgleichsabgabe wird für die nachstehend angeführten Waren wie folgt ermäßigt:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	fester Teilbetrag in v. H. des Zollwertes
ex 20.05	Konfitüren und Marmeladen, mit Zuckerzusatz	15

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft und verliert ihre Wirksamkeit mit Ablauf des 30. Juni 1973.

Androsch

487. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Dezember 1972 betreffend die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen

Auf Grund des Art. II § 4 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, wird verordnet:

§ 1. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern in unmittelbarer Nähe von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen ist verboten.

§ 2. Wer einem Verbot nach § 1 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung.

Rösch

488. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Dezember 1972 über die Zoll- und Ausgleichsabgabenbehandlung bestimmter Einfuhren aus dem Königreich Dänemark und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 468, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Waren, die aus dem Königreich Dänemark (einschließlich Grönland) oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (einschließlich Insel Man und Kanalinseln) eingeführt werden und denen bis zum 31. Dezember 1972 die Zollbehandlung der Zone nach dem EFTA-Übereinkommen und den sich darauf gründenden Rechtsvorschriften zukommt, jedoch nicht vom Abkommen (EWG) erfaßt sind, ist auch nach dem Rücktritt dieser Staaten vom EFTA-Übereinkommen die Zollfreiheit oder die

bisher vorgesehene abgabenbegünstigte Behandlung zu gewähren, sofern bei der zollamtlichen Abfertigung ein ordnungsgemäßer Ursprungsnachweis vorgelegt wird und der maßgebende Zeitpunkt für die Anwendung der zolltarifatischen Bestimmungen nach § 6 des Zollgesetzes 1955 vor dem 1. Jänner 1974 liegt. Die in Betracht kommenden Waren sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt, soweit für diese nicht bereits die Zollfreiheit im Zollltarif oder im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBl. Nr. 254/1951, vorgesehen ist.

§ 2. Bei den nachstehend angeführten Waren, die dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, oder dem Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, jeweils in der geltenden Fassung, unterliegen, ist lediglich der jeweils geltende bewegliche Teilbetrag der Ausgleichsabgabe unter den im § 1 festgelegten Bedingungen zu erheben:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
13.03	aus C - Pektin, Pektinate und Pektate, mit einem Zuckerzusatz von mehr als 90% des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker
38.19	C - 1 - Bindemittel für Gießereikerne auf der Grundlage von Stärke und Dextrin
39.06	C - 2 - b - Wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester

§ 3. Als ordnungsgemäßer Ursprungsnachweis für die in den §§ 1 und 2 genannten Waren gilt bis 31. März 1973 der im EFTA-Übereinkommen nach dem Stande vom 31. Dezember 1972 vorgesehene urkundliche Nachweis (Erklärung oder Zeugnis). Nach dem 31. März 1973 ist der im Protokoll Nr. 3 des Abkommens (EWG) vorgesehene Ursprungsnachweis maßgebend, der ab diesem Zeitpunkt auch im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation als urkundlicher Nachweis für die Inanspruchnahme der Zollbehandlung der Zone Geltung hat. Die jeweils geltenden einschlägigen Ursprungsregelungen im Rahmen des EFTA-Übereinkommens sind auch im Warenverkehr mit dem Königreich Dänemark und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland auf die von dieser Verordnung erfaßten Waren sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß ab 1. Jänner 1974 Zollrückvergütungen im Ausfuhrland trotz Inanspruchnahme der zollbegünstigten Behandlung im Einfuhrland zulässig sind.

§ 4. (1) Hinsichtlich der in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Waren sind nach

dem 31. Dezember 1973 die Zölle stufenweise wie folgt einzuführen:

- ab 1. Jänner 1974 . 40% des Endzollsatzes,
- ab 1. Jänner 1975 . 60% des Endzollsatzes,
- ab 1. Jänner 1976 . 80% des Endzollsatzes,
- ab 1. Juli 1977 100% des Endzollsatzes.

(2) Als Endzollsatz ist der am jeweiligen Stichtag geltende allgemeine Zollsatz oder vertragsmäßige GATT-Zollsatz anzusehen.

(3) Hinsichtlich der im § 2 genannten Waren sind die festen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe stufenweise im Sinne des im Abs. 1 vorgesehenen Zollaufbauschemas einzuführen, wobei als Endsatz die im Ausgleichsabgabegesetz und Stärkegesetz zum jeweiligen Stichtag vorgesehenen festen Teilbeträge anzusehen sind.

(4) Bei Berechnung der stufenweise einzuführenden Zollsätze und festen Teilbeträge der Ausgleichsabgaben sind Bruchteile von Wert(zoll)sätzen von mehr als 0'05 vom Hundert und Bruchteile der in Schilling festgelegten Zollsätze von mehr als 0'05 S auf die erste Dezimalstelle aufzurunden, ansonsten auf die erste Dezimalstelle abzurunden.

(5) Endzollsätze, deren wertmäßige Belastung für die betreffende Ware nicht mehr als 3 vom Hundert beträgt, sind bereits am 1. Jänner 1974 in voller Höhe anzuwenden.

§ 5. Im Hinblick auf das vom Königreich Dänemark und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland geübte Gegenrecht genießen Waren, die aus Österreich in diese Länder nach dem 31. Dezember 1972 eingeführt werden und denen bis zu diesem Zeitpunkt die Zollbehandlung der Zone nach dem EFTA-Übereinkommen zukommt, jedoch nicht vom Abkommen (EWG) erfaßt sind, ab 1. Jänner 1973 eine analoge Präferenzbehandlung bis zum 30. Juni 1977 und bei einigen Waren bis zum 31. Dezember 1977. Die Zollämter sind befugt, auf Antrag des Ausführers bei den in Betracht kommenden Waren, die zur Ausfuhr in die genannten Länder bestimmt sind, den im Protokoll Nr. 3 des Abkommens (EWG) vorgesehenen Ursprungsnachweis im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung auszustellen, damit derartige in Österreich ausgestellte Ursprungsnachweise in den genannten Ländern ab 1. April 1973 zur Inanspruchnahme der Präferenzbehandlung vorgelegt werden können.

§ 6. Diese Verordnung wird gemäß § 22 Abs. 3 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 1977.

Androsch

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
02.04 aus B	Fleisch von Walen
aus 03.03	Garnelen, gefroren, ohne Panzer
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen: B - gekrollt: 1 - Krollhaare 2 - Krollhaare auf Unterlagen
*) 05.07	A - Bettfedern und Daunen: 3 - sonstige
05.08	A - Knochenmehl
05.13	Meerschwämme: A - im natürlichen Zustand, nicht bearbeitet, nicht gewaschen B - andere
05.15	A - Blutmehl
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt, mit Ausnahme der Blumen und Blumenknospen der Nummer 06.03: B - nur getrocknet
07.01 aus K - 1	Küchenknoblauch
07.03	Gemüse, in Wasser durch einen Zusatz von Salz, schwefliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln vorübergehend haltbar gemacht, jedoch nicht für den unmittelbaren Genuß zubereitet: A - Oliven B - Kapern
07.04	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder gemahlen, aber nicht weiter zubereitet: A - Trüffeln B - Oliven C - Kartoffeln aus D - andere, ausgenommen Zwiebeln, Tomaten und Fisolen
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: C - Ananas
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet: aus B - getrocknet, in Kisten
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkerne: A - Mandeln D - Edelkastanien (Maronen)
aus 08.10	Brombeeren, Bickbeeren, Blaubeeren, Multbeeren, Moosbeeren, Heidelbeeren und Preiselbeeren; gefroren, ohne Zusatz von Zucker
09.01 aus A	Kaffee, nicht geröstet, auch koffeinfrei
09.03	Mate

*) Diese Position unterliegt ab 1. Februar 1973 der im Notenwechsel zwischen Österreich und der EWG vom 21. Juli 1972 getroffenen Regelung, BGBl. Nr. 466/1972.

-
- 09.10 Thymian, Lorbeerblätter, Safran und andere Gewürze:
A - Thymian, Lorbeerblätter:
1 - nicht zerkleinert
2 - gemahlen oder sonst zerkleinert
B - Safran:
1 - nicht zerkleinert
2 - gemahlen oder sonst zerkleinert
- 12.03 B - 4 - Samen von Nadelbäumen, auch samenhaltige Zapfen
- 13.02 B - 1 - Rohharz (Harzbalsam, Terpentin)
2 - Harz, gemeines
- 13.03 B - Pflanzenauszüge
C - Pektin, Pektinate und Pektate, ausgenommen mit einem Zuckerzusatz von mehr als 90% des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker
- 14.02 Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich für Polsterungen verwendet werden (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen:
A - Kapok:
1 - auf Unterlagen
B - Crin végétal d'Afrique (Afrik):
1 - auf Unterlagen
C - andere:
1 - auf Unterlagen
- 14.03 Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln verwendet werden (Mexikanische Fiber, Mohrenhirsestroh, Piassava, Reiswurzeln und dergleichen), auch gebündelt oder zu Strängen gedreht:
A - Mexikanische Fiber:
1 - gekrollt oder zu Strängen gedreht
2 - auf Unterlagen
- 14.05 Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
A - Alfa und Esparto:
1 - auf Unterlagen
B - andere:
1 - auf Unterlagen
- 15.04 A - Lebertran:
2 - in Behältnissen unter 1 Liter Inhalt
- 15.08 Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, polymerisiert oder in anderer Weise verändert
- 15.09 Degras
- 15.11 A - Glycerin, roh, auch Glycerinwasser und Glycerinlauge
B - Glycerin, gereinigt
- 15.12 Tierische oder pflanzliche Öle und Fette, teilweise oder vollständig gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet:
aus B - andere, ausschließlich von Fischen oder Meeressäugetieren:
1 - in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten
2 - sonstige
- 15.15 Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:
B - anders
- 16.03 Fleischextrakte und Fleischsäfte; Fischextrakte:
aus A - Extrakt aus dem Fleisch von Walen, fest oder teigartig, in unmittelbaren Umschließungen, die 5 kg oder mehr enthalten
aus B - anderer Extrakt aus dem Fleisch von Walen

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz
16.05	Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), zubereitet oder haltbar gemacht
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und sonstiger Kakaoabfall
18.03	Kakaomasse (Kakaopaste), auch in Blöcken, auch entfettet
18.04	Kakaobutter (Kakaofett und Kakaoöl)
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
20.01	Gemüse und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker: C - andere: aus 2 - Kapern und Oliven
20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht: A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 15 kg Rohgewicht oder weniger: 1 - Trüffeln 2 - Oliven aus 4 - Tomatenpulpe und Tomatenmark aus 5 - Pilze (ausgenommen Champignons) B - in anderer Aufmachung: aus 1 - Trüffeln, in luftdicht verschlossenen Behältnissen 2 - Oliven 3 - Kapern aus 4 - Tomatenpulpe und Tomatenmark, in luftdicht verschlossenen Behältnissen aus 6 - Pilze (ausgenommen Champignons), in luftdicht verschlossenen Behältnissen
*) 20.05	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz: aus B - Konfitüren, Gelees und Marmeladen, mit Zuckerzusatz
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: aus B - Kokosnüsse, Paranüsse, Acajounüsse, Erdnüsse sowie Schalenfrüchte im Sinne der Nummer 08.05
aus 21.01	Geröstete Zichorie, nicht mit anderen Stoffen vermengt, sowie Extrakte daraus
21.02	Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen
21.03	Senfmehl und Senf
21.06	A - 2 - Trockenhefe, aktiv B - zubereitete künstliche Backtreibmittel
21.07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: aus A - Waren, auf der Grundlage von Milch oder Eiern, kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 1,5% des Gewichtes und keinen Zucker enthaltend oder mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von weniger als 5% des Gewichtes und keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5% des Gewichtes ausgenommen: Speiseeis, zubereitetes Yoghurt, zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch

*) Diese Position unterliegt gemäß EFTA-Ratsbeschluß Nr. 11/71 einem ermäßigten festen Teilbetrag in der Höhe von 10% des Wertes nach dem Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der jeweiligen Fassung. Die Differenz zwischen diesem ermäßigten Satz und dem jeweils am Stichtag geltenden Endsatz ist stufenweise im Sinne des im § 4 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehenen Zollaufbauschemas zu beseitigen.

- aus B - Extrakte, mit anderen Stoffen versetzt, zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5% des Gewichtes und keinen Zucker enthaltend oder mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von weniger als 5% des Gewichtes und keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5% des Gewichtes
- C - Saccharintabletten und ähnliche Zubereitungen aus künstlichen Süßstoffen
- aus D - sonstige Nahrungsmittelzubereitungen, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5% des Gewichtes und keinen Zucker enthaltend oder mit einem Gesamtzuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von weniger als 5% des Gewichtes und keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5% des Gewichtes
ausgenommen: Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet, Teigwaren, Speiseeis, Proteinhydrolysate, Hefeautolysate und Kaffeepasten
- 22.01 A - Mineralwasser, kohlensäurehaltiges Wasser
C - Eis
- 22.08 Äthylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von 80° oder mehr; Äthylalkohol, vergällt, mit beliebigem Alkoholgehalt
- 22.09 A - Weinbrand
B - Arrak, Rum:
1 - in Behältnissen mit einem Rauminhalt von mehr als 1 Liter
2 - anders
C - zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, sogenannte konzentrierte Extrakte, zur Herstellung von Getränken
- aus D - Whisky
- andere, die Eier, Eigelb oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthalten
- sonstige, ausgenommen Äthylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80°, sowie Trinkbranntwein und anderer Branntwein, aus Früchten des Kapitels 8
- 23.01 A - Grammeln
- 23.05 A - Weinhefe:
1 - flüssig
- aus 23.07 Fisch-Solubles, getrocknet oder konzentriert
- 24.02 Tabak, verarbeitet; Tabakextrakte und -laugen
- 35.05 Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke
- aus 38.12 Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, auf der Grundlage von Stärke, Dextrin oder Stärkederivaten
- 38.19 Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- aus L - andere, mit einem Gesamtgehalt an Zucker, Stärke oder Milch von 30% oder mehr:
1 - in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten
2 - anders
- 45.01 B - Kork, zerkleinert, in Körner- oder Pulverform
- 54.01 Flachs, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Flachswerg und Flachsabfälle (einschließlich Reißspinnstoff):
A - Vorgarne (Lunten)
- 57.01 Hanf (*Cannabis sativa*), roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Hanfwerg und Hanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff):
A - Vorgarne (Lunten)

489. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. Dezember 1972 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht durch Norwegen

Nach Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft in Wien hat Norwegen am 2. November 1972 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 295/1963, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 436/1971) hinterlegt.

Kreisky

490. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 13. Dezember 1972 betreffend die Großverkaufspreise für Extra-Primaspirt und den Ausfuhrpreis für Branntwein

Artikel I

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 13. Dezember 1972 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) werden die regelmäßigen Verkaufspreise im Großverkauf für den von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Extra-Primaspirt mit Gültigkeit ab 1. Jänner 1973 wie folgt festgesetzt:

für 100 Liter
Weingeist fracht-
frei Bestimmungs-
station
Schilling

- | | |
|---|------|
| 1. Extra-Primaspirt zur Herstellung von Trinkbranntweinen, Essenzen, Süßweinen und für die Abgabe zu häuslichen Zwecken | 5520 |
| 2. Extra-Primaspirt zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen und für Drogistenzwecke | 3312 |

Artikel II

Der Ausfuhrpreis im Großverkauf für den von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten Trinkbranntweinen, Essenzen, Süßweinen, kosmetischen Erzeugnissen und Heilmitteln abgegebenen Branntwein wird mit Gültigkeit ab 1. Jänner 1973 für 100 Liter Weingeist frachtfrei Bestimmungsstation mit S 368'— festgesetzt.

Artikel III

Zu dem nach den in Artikel I und Artikel II festgesetzten Verkaufspreisen berechneten Kaufgeld kommt die Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz, die gesondert ausgewiesen wird.

Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.